

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Nicole Höchst, Dr. Marc Jongen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/3565 –**

### Umsetzung und Finanzierung des geplanten 28. BAföG-Änderungsgesetzes

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist ein Instrument der Sozial- und Bildungspolitik, das Auszubildenden aus einkommensschwachen Familien die Finanzierung eines schulischen Abschlusses, einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums ermöglichen soll. Es wird den Berechtigten gemäß § 1 BAföG als Rechtsanspruch im Sinne einer „individuelle[n] Ausbildungsförderung“ gewährt. Dieser gilt für eine „der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende[n] Ausbildung“ des Geförderten. Der Anspruch wird unter der Bedingung gewährt, dass die für die „Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen“.

Im Rahmen der Corona-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen in den Jahren 2020 bis 2022 kam es bei Schülern und Studenten, die ihren Lebensunterhalt neben der staatlichen Förderung ganz oder z. T. durch ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten finanzieren, immer wieder zu Einkommenseinbrüchen. In der Folge wurde eine Vielzahl junger Menschen unvermittelt in eine existenzielle Notlage versetzt (vgl. <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/finanzielle-notlage-kabinett-beschliesst-bafog-notfallmechanismus/28354560.html>, letzter Stand: 23. August 2022).

Mit der 28. BAföG-Novelle plant die Bundesregierung, im Sinne „einer dauerhaft verlässlichen gesetzlich verankerten Nothilfavorsorge“ nachzusteuern (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/022/2002298.pdf>, S. 2, letzter Stand: 23. August 2022). Der Gesetzentwurf sieht vor, eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung zu schaffen, die diese in die Lage versetzt, bei bundesweiten Krisen, „die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigen“ ohne Zustimmung des Bundesrates, den Personenkreis der Förderberechtigten zu erweitern (ebd., S. 3). Zuvor muss die bundesweite Notlage durch den Deutschen Bundestag festgestellt und alle drei Monate verlängert werden (ebd., S. 8).

Kritik kommt von Seiten des Bundesrechnungshofs (BRH). Bei dem vorliegenden Entwurf des 28. BAföGÄndG handele es sich demnach um einen „Notfallmechanismus, der seinen Namen nicht verdient“, weil er „schnelle Hilfe verhinder[e]“ und „ein komplexes Verfahren vorseh[e], das geraume Zeit in Anspruch nehmen [werde]“ (vgl. Stellungnahme des BRH, abrufbar: <https://www.bundestag.de/resource/blob/902068/f4eabb47cc89607137635a21>

521e6f7d/20-18-52b-BRH-data.pdf, letzter Stand: 23. August 2022). Weiterhin beanstandet der BRH u. a. die mangelnde Kontrolle der Mehrfachförderung ebenso wie eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von Schülern und Studenten, sollte die Notlage länger als sechs Monate andauern (ebd.). Hier würden sowohl Studenten als auch Schüler, trotz ungleicher Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Hilfen nur noch in Form eines Vollدارlehens erhalten (ebd.). Eine entsprechende Begründung, die diesen Schritt rechtfertigt, fehle gänzlich und ließe verfassungsrechtliche Bedenken aufkommen (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Die Fragesteller stehen dem 28. BAföGÄndG grundsätzlich ablehnend gegenüber, weil die Änderungen im Schnellverfahren entschieden werden sollen, ihnen die geplanten Änderungen unsystematisch erscheinen und die in § 59 formulierte Ermächtigung nach ihrer Auffassung eine neue Art der Notlage schafft, die nicht weiter definiert ist. Die Schaffung eines neuen Notlageparagraphen mit neuen Ermächtigungen für die Bundesregierung ist nach Meinung der Fragesteller grundsätzlich zu hinterfragen. Weiterhin handelt es sich um einen nach Ansicht der Fragesteller sehr weiten Entscheidungsspielraum, den der Gesetzesänderungsentwurf vorsieht und nach Befürchtung der Fragesteller Kosten in Milliardenhöhe für den Bundeshaushalt bedeuten könnte.

1. Gibt es von Seiten der Bundesregierung eine konkrete Definition für „ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten“, und wenn ja, wie lautet diese, und wie plant die Bundesregierung, zu gewährleisten, dass ihre Definition im Falle einer Notlage zur Anwendung kommt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Begriff der „ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit“ leitet sich aus den generellen Voraussetzungen der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ab. Gemäß § 9 BAföG wird eine Ausbildung gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht. Zudem müssen sich den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechende Studienfortschritte bei den Studierenden erkennen lassen.

Eine ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeit ist demzufolge jedwede Tätigkeit, die neben der Ausbildung ausgeübt werden kann, ohne dass durch den zeitlichen Umfang der Tätigkeit das Ausbildungsziel gefährdet würde. Weitergehende Anwendungsvorgaben im Falle einer Notlage sind daher nicht notwendig.

2. Zieht die Bundesregierung die Option eines erneuten Lockdowns tatsächlich in Betracht (vgl. Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 wurden die möglichen Schutzmaßnahmen vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 in § 28b des Infektionsschutzgesetzes verankert. Sie beinhalten keine rechtliche Grundlage, einen sogenannten „Lockdown“ zu verhängen.

§ 28a des Infektionsschutzgesetzes sieht weitere Maßnahmen vor, die jedoch die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag voraussetzen. Über die Feststellung einer solchen Lage entscheidet das Parlament in eigener Zuständigkeit.

3. Könnte nach Auffassung der Bundesregierung eine Energiekrise, wie sie die derzeitige politische Diskussion beherrscht (vgl. <https://www.tagesschau.de/thema/energiekrise/>), die Ausrufung einer „Notlage für Auszubildende im Hinblick auf (...) de[n] Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) hervorrufen, und wenn ja, welche sind das?

Auf Grundlage aktueller Arbeitsmarktdaten gibt es für die Bundesregierung derzeit keinen Grund anzunehmen, dass die aktuelle Lage am Energiemarkt zu einem erheblichen Nachfrageeinbruch auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten führen könnte.

4. Zieht die Bundesregierung weitere Szenarien in Betracht, die die Ausrufung einer „Notlage für Auszubildende im Hinblick auf (...) de[n] Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) notwendig machen könnte, und wenn ja, welche sind diese?

Die Notlage ist im Gesetzentwurf definiert als „bundesweite(n) Notlage für Auszubildende im Hinblick auf erhebliche Nachfrageeinbrüche auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten (Notlage)“. Die möglichen Ursachen für eine solche Notlage können vielfältig sein und über den Beispielsfall einer Pandemie hinausgehen. Auch bundesweite, gesamtwirtschaftliche Krisen anderer Art können erfasst sein, sofern sie jedenfalls auch zu einem erheblichen Nachfrageeinbruch auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten führen.

Das hier vorgesehene Instrumentarium mit sehr weitreichenden Möglichkeiten, kurzfristig von den Voraussetzungen zum Bezug der Sozialleistung BAföG befristet abzusehen, ist vor allem für Situationen vorgesehen, in denen eine Notlage plötzlich und unerwartet eintritt und absehbar nur für einen begrenzten Zeitraum anhalten wird, bevor dann eine relativ rasche Erholung einsetzt. Ziel der Nothilfe ist es vor allem, Ausbildungsabbrüche wegen plötzlichen Wegfalls von Einkünften zu vermeiden.

5. Plant die Bundesregierung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeit zu ermitteln und ggf. zu beobachten (z. B. markante Parameter), und wenn ja, welche Institution wären dann dafür zuständig, und inwiefern ist diese darauf vorbereitet?

Die Bundesregierung beobachtet fortwährend die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die Entwicklung von Erwerbstätigkeit, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, geringfügiger Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und offenen Stellen. Anlassbezogen und spezifisch mit Blick auf die im 28. Bundesausbildungsförderungsänderungsgesetz (BAföGÄndG) geregelte Verordnungsermächtigung wird dabei beispielsweise auch der monatliche Bericht „Arbeits- und Ausbildungsmarkt für unter 25-Jährige“ der Bundesagentur für Arbeit genutzt.

6. Mit welchem Zeitraum kalkuliert die Bundesregierung für die Feststellung einer entsprechenden Notlage, die Erarbeitung und den Erlass einer Rechtsverordnung, die Beantragung der Hilfen und die darauffolgende Prüfung bis zur Auszahlung der Gelder vor dem Hintergrund der Kritik des BRH in Bezug auf die Dauer des Verfahrens für die Gewährleistung von Nothilfen nach dem 28. BAföGÄndG (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte die Berechnungsgrundlage angeben)?

Die im 28. BAföGÄndG vorgesehene Regelung ermöglicht den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung unmittelbar nach Feststellung der Notlage durch den Bundestag. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 8c verwiesen.

7. Inwiefern hat die Bundesregierung geprüft, ob nicht andere, aus Sicht der Fragesteller passendere Instrumente der Finanzhilfe für Schüler und Studenten u. a. aus dem Bereich der Sozialgesetzgebung im Falle einer Störung des „Arbeitsmarktes für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten“ zum Einsatz kommen können (vgl. Gesetzentwurf, Abschnitt C)?

Andere Sozialleistungsgesetze kommen wegen ihrer grundsätzlichen Subsidiarität gegenüber dem spezielleren Ausbildungsförderungsrecht nach dem BAföG kaum in Betracht. Zudem bietet die bereits vorhandene Leistungsstruktur der BAföG-Verwaltung durch die Länder die Gewähr dafür, im Falle einer vom Deutschen Bundestag festgestellten bundesweiten Notlage die Anträge auf Hilfszahlungen kurzfristig zu prüfen und bewilligte Fördergelder schnellstmöglich auszahlen zu können.

8. Hat die Bundesregierung sich dafür eingesetzt, die Änderungsvorschläge des BRH in das Gesetzgebungsverfahren einzuführen, und wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Hat die Bundesregierung sich insbesondere dafür eingesetzt, die Änderungsvorschläge des BRH in § 59 BAföG einzuarbeiten, um das Verfahren zu beschleunigen?

- a) Hat die Bundesregierung sich dafür eingesetzt, die Tatbestände oder Regelbeispiele in den Gesetzentwurf aufzunehmen, mit denen auf die gesonderte Feststellung der Notlage verzichtet werden kann, wenn ja, um welche handelt es sich, und wenn nein, warum nicht?
- b) Hat die Bundesregierung sich dafür eingesetzt, eine Verpflichtung, den Antrag auf Feststellung der Notlage zusammen mit der Rechtsverordnung zu stellen, in den Gesetzentwurf aufzunehmen, und wenn nein, warum nicht?
- c) Hat die Bundesregierung sich dafür eingesetzt, weitere Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung in das Gesetzgebungsverfahren einzuführen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Änderungsvorschläge des Bundesrechnungshofes (BRH) geprüft, teilt die Vorschläge aber nicht. Der derzeitige Gesetzentwurf bietet eine rasche Handlungsoption, da die Rechtsverordnung nach dem vorliegenden Entwurf im Falle einer bundesweiten Notlage parallel zur Beschlussfassung des Deutschen Bundestages erarbeitet und unmittelbar nach Feststellung der bundesweiten Notlage durch Beschluss des Deutschen Bundestages verkündet werden kann. Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Gesetz-

gebers, durch die vorgesehene Regelung eine angemessene Beteiligung des Parlaments, insbesondere auch des Haushaltsgesetzgebers, sicherzustellen.

9. Plant die Bundesregierung, vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle einer Notlage eine schnelle Hilfe gewährleisten zu können (vgl. Stellungnahme des BRH, abrufbar: <https://www.bundestag.de/resource/blob/902068/f4eabb47cc89607137635a21521e6f7d/20-18-52b-BRH-dat a.pdf>, S. 6, letzter Stand: 23. August 2022)?

Die Bundesregierung steht in ständigem Austausch mit den für das BAföG zuständigen Stellen der Länder. Im Falle des Eingreifens des Nothilfemechanismus werden die Länder frühzeitig über Details der geplanten Umsetzung informiert, so dass ggf. erforderliche Vorarbeiten in den Ämtern für Ausbildungsförderung und in den IT-Fachverfahren frühzeitig initiiert werden können.

- a) Plant die Bundesregierung, Musterrechtsverordnungen entsprechend verschiedener Szenarien zu erstellen, wenn ja, wie ist der Stand der Bearbeitung, und wann werden diese ggf. dem Parlament oder den Ausschüssen zur Einsicht vorgelegt, wenn nein, warum nicht?

Im 28. BAföGÄndG wurde bewusst das Instrumentarium einer Verordnungsermächtigung gewählt, um auf künftige, bis dato nicht bekannte bzw. vorhersehbare Notfälle situationsabhängig reagieren zu können. Die Verordnungsermächtigung soll es einer künftigen Bundesregierung ermöglichen, unter den dann gegebenen Umständen zielgenau reagieren zu können und je nach Art des Krisenfalls die Verordnung entsprechend auszugestalten.

- b) Plant die Bundesregierung, die IT-Anpassung der Fachverfahren zu gewährleisten, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung hat in Gesprächen mit den Ländern bereits auf die Notwendigkeit entsprechender Vorarbeiten in den BAföG-Fachverfahren hingewiesen und wird die Länder im Falle des Eintretens der Notlage – wie bei BAföG-Reformgesetzen üblich – frühzeitig über die Eckpunkte der künftigen Rechtsverordnung informieren. Die Umsetzung der in der künftigen Rechtsverordnung festgeschriebenen Antragsvoraussetzungen in den Fachverfahren ist jedoch Aufgabe der Länder, die die Vertragspartner der Fachverfahrenshersteller sind. Eine zügige IT-Anpassung kann durch die Bundesregierung daher lediglich angemahnt und informativ unterstützt, jedoch nicht gewährleistet werden.

- c) Plant die Bundesregierung, das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes anzupassen sowie das Zahlungsüberwachungsverfahren zu gewährleisten, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes inklusive des Zahlungsüberwachungsverfahrens (ZÜV) vor dem Hintergrund einer künftigen, noch nicht absehbaren Notlage anzupassen.

- d) Plant die Bundesregierung, Musterantragsformulare und eine Online-Antragstellung vorzubereiten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei einer künftigen Notlage und dem künftigen Eingreifen des Nothilfemechanismus eine digitale Antragstellung über das gemeinsam von Bund und Ländern getragene Online-Antragsportal BAföG Digital – unter Beachtung und zügigen Umsetzung der dann in der Rechtsverordnung niedergelegten Antragsvoraussetzungen – erfolgt. Eine entsprechende Umsetzung der Antragsvoraussetzungen im Online-Antrag unter

dem Regime des Nothilfemechanismus erfolgt in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

- e) Plant die Bundesregierung, in Absprache mit den Ländern den zusätzlichen Personalbedarf zu ermitteln und die Länder bei der kurzfristigen Bereitstellung zu unterstützen?

Die Personalbedarfsplanung für die Ausführung des BAföG und damit auch das vorausschauende Treffen von Vorkehrungen für den Fall, dass der Nothilfemechanismus greift, ist grundsätzlich Angelegenheit der Länder. Die Bundesregierung bleibt jedoch kontinuierlich im Gespräch mit den zuständigen Stellen der Länder, um Unterstützungsbedarfe bei der Ausführung des BAföG im Falle einer bundesweiten Notlage zu eruieren. Organisatorische Vorkehrungen können jedoch nur vor Ort unter Maßgabe und Beachtung der jeweiligen Besonderheiten getroffen werden.

- f) Plant die Bundesregierung, den Schulungsbedarf des Personals zu ermitteln und die Länder dabei zu unterstützen?

Mit Blick auf die Frage nach dem Schulungsbedarf des Personals wird auf die Antwort zu Frage 9e verwiesen. Es ist nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Aufgabe der Länder, etwaigen Schulungsbedarf für ihr Personal zu eruieren und sodann das Personal für die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegende Aufgabenwahrnehmung zu schulen.

- 10. Welche Personenkreise oder Personengruppen kommen nach Ansicht der Bundesregierung für eine vorübergehende Ausweitung des BAföG-Anspruches gemäß dem 28. BAföGÄndG infrage, und warum?
  - a) Um welche potentiellen Personenkreise handelt es sich, und wie groß sind diese?

Die Fragen 10 und 10a werden gemeinsam beantwortet.

Es kommen grundsätzlich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in Frage, die eine Ausbildungsstätte gemäß § 2 BAföG besuchen. Die Größe der potenziell erreichten Personenkreise hängt davon ab, von welchen im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten die Rechtsverordnung im jeweiligen Notfallszenario Gebrauch macht.

- b) Könnte die Ermittlung von weiteren Kreisen von Förderungsberechtigten szenarienabhängig sein?

Es ist gemäß der Regelung in § 59 BAföG kein Szenario denkbar, nach dem weitere Personenkreise, die nicht eine Ausbildungsstätte gemäß § 2 BAföG besuchen, zum Berechtigtenkreis gehören könnten.

- c) Plant die Bundesregierung, den vorübergehenden BAföG-Berechtigtenkreis statistisch gesondert zu erfassen?

Eine abstrakte Erfassung des Berechtigtenkreises ist nicht geplant. Es ist in § 59 Absatz 8 BAföG jedoch vorgesehen, eine Förderung auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 59 BAföG als weiteres Erhebungsmerkmal gemäß § 55 Absatz 2 BAföG zu erfassen.

- d) Sollen die vorübergehend Förderungsberechtigten automatisch eine Maximalförderung erhalten, und wenn nein, soll auch hier der Bedarf individuell ermittelt werden?

Bei einer Förderungsberechtigung auf Grundlage einer Verordnung nach § 59 BAföG ist grundsätzlich eine Bedarfsberechnung durchzuführen, wobei in jedem Fall die Anrechnung eigenen Einkommens oberhalb der Freibeträge gemäß § 23 und § 29 BAföG vorzunehmen ist. Ob auch eine Anrechnung des Einkommens unterhaltspflichtiger Eltern der Antragstellenden vorzunehmen ist, hängt davon ab, ob der Ordnungsgeber von der Möglichkeit Gebrauch macht, vorübergehend von der Anrechnung des Elterneinkommens abzusehen. Gemäß § 59 Absatz 6 Nummer 2 BAföG hat der Ordnungsgeber zusätzlich die Möglichkeit, die Fördersumme auf einen monatlichen Höchstbetrag zu begrenzen. Soweit die zusätzliche Möglichkeit einer Förderung durch Vollkredit gemäß § 17 Absatz 3 BAföG vom Ordnungsgeber vorgesehen wird, kann der Ordnungsgeber gemäß § 59 Absatz 6 Nummer 3 auch vorsehen, dass die Antragstellenden die Höhe der monatlichen Auszahlungsrate bis zu einem in der Verordnung festgesetzten Höchstbetrag selbst bestimmen können.

- e) Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung im Falle der im 28. BAföGÄndG formulierten Notlage (bitte eine Kostenkalkulation vorlegen)?

Die Kosten hängen von zahlreichen heute noch nicht bekannten Faktoren ab, wie insbesondere der Anzahl der in Not geratenen Personen, der Ausgestaltung der Verordnung und der Dauer einer künftigen Notlage. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer angemessenen Beteiligung des Haushaltsgesetzgebers. Auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 8c wird diesbezüglich verwiesen.

- f) Wie plant die Bundesregierung, die in Frage 10d genannten Kosten zu finanzieren?

Die Kosten werden aus dem Bundeshaushalt getragen.

- g) Zieht die Bundesregierung im Falle einer Energiekrise die Barauszahlung von Fördergeldern in Betracht, und wenn ja, wer würde diese Aufgabe übernehmen?

Im Rahmen einer Förderung nach einer auf Grundlage von § 59 BAföG erlassenen Verordnung sind die Ämter für Ausbildungsförderung gemäß § 40 BAföG für die Durchführung des Gesetzes zuständig. Eine Auszahlung von Förderleistungen in Form von Bargeld erfolgt nicht.

11. Hat die Bundesregierung sich dafür eingesetzt, Änderungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen, um das durch den BRH kritisierte „verfassungsrechtliche Risiko“ auszuschließen, das entstehen würde, wenn auch „Schüler nach sechs Monaten Notlage“ Hilfen nur noch in Form von Darlehen erhielten (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Unterscheidung zwischen Studierenden und Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Regelförderung im BAföG – die sich aus den unterschiedlichen künftigen Erwerbssituationen begründet – wird grundsätzlich auch im Nothilfemechanismus abgebildet. Bei Nachweis einer individuellen Betroffenheit erfolgt die Förderung im Rahmen des Nothilfemittels gemäß der Regelförderung, d. h. für Studierende hälftig als Zuschuss und hälftig als zinsloses Darlehen. Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich aus den unterschiedlichen Er-

werbsaussichten von Studierenden und Schülerinnen und Schülern aber keineswegs, dass Schülerinnen und Schüler unter gar keinen Umständen auch eine Förderung auf Darlehensbasis angeboten werden könne. Ein sogenanntes verfassungsrechtliches Risiko aufgrund der getroffenen Regelung ergibt sich somit aus Sicht der Bundesregierung nicht. Die Förderungsmöglichkeit mit VollDarlehen gemäß § 59 Absatz 5 Satz 1 BAföG kann vom Ordnungsgeber für alle Betroffenen ergänzend vorgesehen werden, wenn diese keine individuelle Betroffenheit von der Notlage nachweisen bzw. nachweisen können. Diese Förderungsart schließt keineswegs automatisch nach sechs Monaten an die Regelförderung an, sondern kann ergänzend daneben treten und ggf. in einer Phase des Auslaufens der Krise allein übrigbleiben. Ob gerade auch jüngere Schülerinnen und Schüler oder Studierende diese Möglichkeit dann nutzen, können sie selbst entscheiden.

12. Besitzt die Bundesregierung ein Konzept, um einer missbräuchlichen Nutzung der Mehrfachförderung entgegenzuwirken und
  - a) wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um den Missbrauch der Finanzhilfen zu verhindern?
  - b) wenn nein, welche Gründe gibt es von Seiten der Bundesregierung, den vom BRH geäußerten Bedenken keine Beachtung zu schenken (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt die vom BRH geäußerten Hinweise und Bedenken ernst. Auch als Nothilfe-Leistung bleibt das BAföG eine Sozialleistung, bei der nicht gänzlich von einer Prüfung der Bedürftigkeit abgesehen werden kann. In diesem Zusammenhang werden daher selbstverständlich auch andere Einkünfte, die ggf. an die Stelle einer weggefallenen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit treten, angerechnet.

13. Hat die Bundesregierung auch Erwägungen über ein Vorgehen für den Fall, dass nur Teile der Bundesrepublik Deutschland von der Notlage betroffen sein sollten, angestellt, und wenn ja, welche?

Der Nothilfemechanismus im 28. BAföGÄndG bezieht sich auf Nachfrageeinbrüche auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung in der Bundesrepublik Deutschland sind solche Nachfrageeinbrüche in nur einzelnen Regionen, die zugleich so schwerwiegend sind, dass sie ein derartiges Nothilfeinstrument erfordern, nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu erwarten.

14. Hat die Bundesregierung bei Wegfall der ausbildungsbegleitenden Erwerbstätigkeit und Bezug des BAföG-Höchstsatzes eine bestimmte Regelung vorgesehen, und wenn ja, welche?

Eine zusätzliche Förderung für Vollgeförderte nach dem BAföG ist nicht vorgesehen, weil davon ausgegangen wird, dass bei einer Förderung mit dem BAföG-Höchstsatz kurzfristig keine existenzbedrohende Notlage eintritt, wenn sich der Arbeitsmarkt für Nebentätigkeiten verschlechtert. Allgemeinen Preissteigerungen lässt sich im BAföG mit einer entsprechenden Anpassung der Fördersätze begegnen.